



Brüssel, den 12. Januar 2023
(OR. en)

5109/23

ENER 7
ENV 11

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	15665/22 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Energieverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 107/2009 der Kommission – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Da die geplante Maßnahme mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses im Einklang steht, hat die Kommission dem Rat den oben genannten Maßnahmenentwurf¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² zur Kontrolle unterbreitet. Da die Kommission den Maßnahmenentwurf am 2. Dezember 2022 vorgelegt hat, hat der Rat bis zum 1. März 2023 Zeit zu beschließen, den Erlass abzulehnen.

¹ Dok. 15665/22 + ADD 1.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Die Delegationen wurden gebeten, etwaige Bemerkungen zu diesem Dossier bis zum 9. Januar 2023 zu übermitteln. Die Delegationen haben nicht erkennen lassen, dass Veranlassung besteht, den fraglichen Maßnahmenentwurf aus den im Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen abzulehnen, nämlich dass er
- über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht,
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstößt.
3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Dies bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-